

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Anforderungen an das Familiengericht und das Jugendamt

Ulrich Engelfried, RiAG Hamburg-Barmbek (Bericht)

Thomas Berthold, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V., München

Thesen zum rechtlichen Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

1. Es darf kein „Auspielen“ des Ausländerrechts gegen die Regeln des Kindschaftsrechts und des BGB geben. Die Sorgerechtsregelungen des BGB haben mit der Verfahrensfähigkeit des Jugendlichen nichts zu tun. Daher ist für alle Minderjährigen, die ohne Sorgeberechtigten sind, ein Vormund zu bestellen.
2. Notwendig ist ggf. ein fach- und behördenübergreifendes Clearing-Verfahren, damit der ASD ggf. eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VII vornehmen kann.
3. Eine Altersfeststellung ist nötig, denn es gibt keine Regel „im Zweifel für Minderjährigkeit“ oder „im Zweifel für Volljährigkeit“. Die ärztlichen Ethikregeln und die Verhältnismäßigkeit sind zu beachten.
4. Das Kindeswohl ist aufgrund einfachgesetzlicher (§ 1697a BGB aber auch aufgrund europarechtlicher (EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahmebedingungen von Asylbewerbern) sowie völkerrechtlicher, in Deutschland verbindlicher Normen. (Art 3 UN-Kinderrechtskonvention, aber auch Art.1,2 des MSA) der allein entscheidende Entscheidungsmaßstab, nicht etwa „Belange der Bundesrepublik Deutschland.
5. nach der o.g. EU-Richtlinie und der UN- Kinderrechtskonvention bedeutet das
 - Recht auf gesetzliche Vertretung
 - Recht auf psychologische Betreuung und qualifizierte Beratung
 - Recht auf bedarfsgerechte Unterbringung und Betreuung
 - Recht auf Bildung
 - Recht auf Suche nach Familienangehörigen
6. Vor diesem Hintergrund ist die Frage der persönlichen Betreuung und damit „qualifizierten ehrenamtlichen“ Vormundschaft (z.B. Projekt des Kinderschutzbundes in Hamburg) zu sehen und ggf. entsprechend zu entscheiden. Gleiches gilt für die Notwendigkeit einer Ergänzungspflegschaft für Ausländerrechtsfragen.

Dresden 2.12.2010